

## Übersetzer - Antrag auf Ermächtigung

Sie können als Übersetzer ermächtigt werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen gefertigten Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen, wenn Sie im Inland eine Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung bestanden haben und die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

Als ermächtigter Übersetzer werden Sie in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen (siehe "Weiterführende Informationen").

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Ausübung einer Tätigkeit, die mit derjenigen eines ermächtigten Übersetzers vergleichbar ist, rechtmäßig niedergelassen sein, können Sie auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, wenn Sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen.

### Voraussetzungen

- Fachliche Eignung  
Nachweis einer im Inland abgelegten Übersetzerprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder einer von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Übersetzerprüfung im Ausland
- Persönliche Eignung  
Persönliche Zuverlässigkeit und Bereitschaft und Fähigkeit, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag  
Schriftlicher Antrag unter Angabe der Sprache, in der Sie als Übersetzer ermächtigt werden möchten
- Personaldokument  
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Lebenslauf  
Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto
- Zeugnisse  
Nachweis einer erfolgreichen Prüfung als Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule im Inland oder einer im Ausland

bestanden und als gleichwertig anerkannter Prüfung

Niederlassungserlaubnis

Aufenthaltstitel, der zur dauerhaften Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (nur bei Antragstellern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der EU sind)

## Gebühren

- 40,00 Euro Mindestgebühr
- 120,00 bis 160,00 Euro insgesamt (in der Regel)

## Rechtsgrundlagen

- Zivilprozessordnung (ZPO) § 142 Absatz 3  
[https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_142.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_142.html)
- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)  
[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1its/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GVGAGBErahmen&doc.part=R&doc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1its/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GVGAGBErahmen&doc.part=R&doc.poskey=#focuspoint)
- Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern (DolmV BE)  
[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/bw7/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DolmVBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/bw7/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DolmVBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint)
- Justizverwaltungskostengesetz Berlin (JVKostG Bln) Nr. 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2  
[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/w2s/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-JVKostGBEV12Anlage](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/w2s/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-JVKostGBEV12Anlage)

## Weiterführende Informationen

- Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und für die Ermächtigung als Übersetzer in Berlin  
<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Zulassungsvoraussetzungen/Berlin>
- Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer  
<http://www.justiz-dolmetscher.de/>

## Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Über die Ermächtigung von Übersetzern, die Ihre Leistungen dauerhaft oder vorübergehend im Land Berlin erbringen wollen, entscheidet zentral das Landgericht Berlin.

## Informationen zum Standort

### Einheitlicher Ansprechpartner

#### Anschrift

Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin

#### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein bedingt rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

#### Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung  
Dienstag: nur nach Vereinbarung  
Mittwoch: nur nach Vereinbarung  
Donnerstag: nur nach Vereinbarung  
Freitag: nur nach Vereinbarung

#### Nahverkehr

S-Bahn Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg  
U-Bahn Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg  
Bus Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

#### Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555

Fax: (030) 9013-7568

Internet: <http://www.ea.berlin.de>

E-Mail: [ea@senweb.berlin.de](mailto:ea@senweb.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 26.09.2020